

Bekanntmachung

Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen gemäß § 48b Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wird mitgeteilt, dass der Wahlausschuss der Kasse in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 gemäß § 48b Absatz 1 SGB IV folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Wahlausschuss der BARMER stellt für die „BARMER Interessenvertretung der Versicherten, unabhängige Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und sonstigen Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung e.V.“ die Vorschlagsberechtigung für die Wahl zum Verwaltungsrat der BARMER im Jahr 2023 fest.“

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Beschwerde eingelebt werden. Die Beschwerde ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 SVWO beim

Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 SVWO soll die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer dem Bundeswahlbeauftragten und dem Wahlausschuss der BARMER eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden.

Deren Anschriften lauten:

Peter Weiß
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen
Taubenstraße 4 - 6
10117 Berlin

sowie

Wahlausschuss der BARMER
Lichtscheider Straße 89
42285 Wuppertal

Wuppertal, den 20. Mai 2022

**Jürgen Rothmaier
Vorsitzender
des Wahlausschusses**